



The Global Language of Business

**GS1 Germany**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Erbringung von Software as a Service Leistungen für die Software „Cloud4Log“

*Version 2.0, Oktober 2025*

---

## Präambel

GS1 Germany (nachfolgend „**GS1**“) stellt dem Kunden die Backend-Softwareanwendung „Cloud4Log“ zur digitalen Verwaltung von Transportdokumenten (nachfolgend auch: „**Software**“) zur Nutzung über das Internet als Software as a Service (SaaS) bereit. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Bedingungen für die entgeltliche, zeitlich befristete Nutzung der Software durch den Kunden.

### 1. Geltungsbereich

1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen von GS1, die dem Kunden im Rahmen der Software as a Service Cloud4Log zur Verfügung gestellt werden, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, finden entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden keine Anwendung.

1.2 „**Kunde**“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. (1) BGB. Im Sinne der Geschäftsbedingungen sind dies natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss mit dem Verkäufer in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

### 2. Vertragsgegenstand – SaaS Dienst

2.1 Vertragsgegenstand ist

- die mietweise Überlassung von Software durch GS1 zur Nutzung durch den Kunden über das Internet. Bei der Software handelt es sich um eine Cloud Plattform, über die sowohl Warenversender, Logistikdienstleister als auch Warenempfänger digitale Transportdokumente austauschen können. Zur Verwaltung der Software stellt GS1 zusätzlich ein kostenfreies Web-Frontend zur Verfügung. Über eine offene und standardisierte API-Schnittstelle können zudem Drittanbieter und Anwender ihre Systeme an die Software „andocken“. So können digitale Transportdokumente (z.B. Lieferscheine) über eine zentrale Instanz zwischen unterschiedlichen Supply Chain Partnern ausgetauscht und nach einem abgestimmten Verfahren mit Informationen angereichert werden.
- die Bereitstellung von Rechenleistung und Speicherplatz durch GS1 zur Verarbeitung von Daten gemäß der Leistungsbeschreibung.
- die Bereitstellung einer API-Schnittstelle (nachfolgend „**API**“). Die geschuldete Beschaffenheit API ergibt sich abschließend aus der aktuellen Cloud4Log API-Dokumentation, die dem Cloud4Log Github zu entnehmen ist (<https://github.com/JR-2022/C4L>). Änderungen und Weiterentwicklungen der Plattform sowie der API werden unter dem oben genannten Link dokumentiert.

(zusammen nachfolgend „**Leistungsgegenstände**“).

2.2 GS1 ist berechtigt, die Software jederzeit fortzuentwickeln, sofern ein entsprechender Bedarf besteht und die Fortentwicklung für den Betrieb der Software und der Dienstleistung im Allgemeinen erforderlich ist. GS1 wird dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen und den Kunden rechtzeitig über notwendige Updates bzw. Upgrades, in der Regel sechs Wochen vor dem Inkrafttreten, per E-Mail informieren. Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Kunden steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu.

2.3 Die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen dem unter § 3 Abs. 3 definierten Übergabepunkt und den IT-Systemen des Kunden sind nicht Leistungsgegenstand.

2.4 Der Quellcode der Software ist ebenfalls nicht Leistungsgegenstand.

2.5 Etwaig erforderliche Anpassungsleistungen an der API, die infolge von Änderungen am eigenen Frontend des Kunden erforderlich sind, sowie Prüfungs- und Monitoring-Leistungen zur Kompatibilität des Frontends des Kunden mit der API sind von GS1 nicht geschuldet.

2.6 GS1 wird die Leistungsgegenstände aus wichtigem Grund ändern. Ein solcher liegt vor, wenn die Änderung erforderlich ist aufgrund

- a. einer notwendigen Anpassung an eine neue Rechtslage oder Rechtsprechung,
- b. geänderter technischer Rahmenbedingungen (neue Browserversionen oder technische Standards),
- c. des Schutzes der Systemsicherheit. GS1 wird den Kunden auf solche Änderungen rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor dem Inkrafttreten, per E-Mail hinweisen.

### 3. Softwareüberlassung

3.1 Die Software wird dem Kunden für die Dauer dieses Vertrages in der jeweils aktuellen Version über das Internet entgeltlich zur Verfügung gestellt. Hierfür stellt GS1 die Software auf Servern mit dem Standort Deutschland zum Abruf zur Verfügung. Die Verwaltung der Software erfolgt über das Internet entweder mittels eines aktuellen marktüblichen Browsers über das optional buchbare Web-Frontend von GS1 oder mittels eines kompatiblen Frontend eines Drittanbieters oder eines Anwenders, das durch den Drittanbieter oder den Anwender per optional buchbarer API-Schnittstelle an die Software angebunden wird. Sollte das optional verfügbare Web-Frontend von GS1 genutzt werden, gilt dieses ebenfalls als Leistungsgegenstand unter den Regelungen dieser Bedingungen.

3.2 Für die Beschaffenheit der Software ist die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) abschließend maßgeblich. Die Leistungsbeschreibung kann je nach Rolle des Nutzers abweichen.

3.3 Übergabepunkt für die Software ist der Punkt, an dem die Daten das Rechenzentrum verlassen.

### 4. Bereitstellung von Systemleistung

4.1 GS1 trägt dafür Sorge, dass die gespeicherten Daten über das Internet jeweils für einen Zeitraum von 10 Wochen nach Abschluss einer physischen Warenlieferung abrufbar sind. Hiervon ausgenommen sind Stammdaten, die im System hinterlegt wurden. Eine ununterbrochene Erreichbarkeit schuldet GS1 nicht, die Mindestverfügbarkeit ist in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) geregelt.

4.2 GS1 ist verpflichtet, übliche Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden zu treffen. Zu diesem Zweck fertigt GS1 Sicherheitskopien (Backup) der Daten des Kunden an. Die Lieferscheindaten werden für einen Zeitraum von zehn Wochen vorgehalten und danach gelöscht.

Ein Datenverlust ist GS1 unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines Datenverlusts wird durch GS1 das aktuelle Backup wieder eingespielt. Ist der Kunde für den Datenverlust verantwortlich, so hat er GS1 die dadurch anfallenden Aufwände zu erstatten.

4.3 Alle in Cloud4Log hochgeladenen Dokumente werden automatisiert in das standardisierte, revisions-sichere Format PDF/A-3 (ISO 19005-3) konvertiert. Dieser Prozess gewährleistet die langfristige Lesbarkeit der Dokumente und ermöglicht die strukturierte Weiterverarbeitung eingebetteter Daten. Die Konvertierung erfolgt in einem technisch gekapselten Verfahren, das sicherstellen soll, dass keine aktiven Inhalte wie Makros, Skripte oder ausführbare Dateien in das System gelangen. Dadurch soll die Ausführung potenziell schadhafter Software über Cloud4Log Lieferscheine technisch verhindert werden.

### 5. Service Provider

5.1 Der Kunde berechtigt, als sog. Service-Provider Cloud4Log Funktionalitäten in eine eigene Lösung zu integrieren und dies Dritten zur Verfügung zu stellen.

5.2 Voraussetzung für die Berechtigung nach Ziffer 5.1 sind die Umsetzung und Einhaltung folgender Grundsätze:

- a. Alle Unternehmen, die physisch am Logistikprozess des digitalen Lieferscheins beteiligt sind, müssen bei Cloud4Log registriert sein.
- b. Bietet der Service Provider Cloud4Log-Funktionalitäten einem Dritten an, so ist er verpflichtet sicherzustellen, dass dieser Dritte ebenfalls bei Cloud4Log registriert ist.
- c. Abweichungen von diesen Grundsätzen können im Rahmen einer gesondert abgeschlossenen Service-Provider-Vereinbarung geregelt werden.

### 6. Support

6.1 Anfragen des Kunden zur Nutzung der Software nimmt GS1 über das Cloud4Log Service Desk per E-Mail/Telefon entgegen und wird diese zeitnah beantworten. Die Details können der Leistungsbeschreibung Anlage 1 entnommen werden.

6.2 Zusätzliche optionale Beratungs- und Unterstützungsleistungen („**Service-Leistungen**“) können bei Bedarf durch den Kunden in Anspruch genommen werden.

## 7. Einrichtung und Zugänge

7.1 GS1 übernimmt die erstmalige Konfiguration in den Einstellungen der Software für den Kunden-Administrator. Ergänzende Dienstleistungen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Insbesondere die Anbindung eines kundeneigenen Frontend mittels API-Schnittstelle ist nicht Gegenstand der Leistungen, diese hat der Kunde selbst oder durch einen beauftragten Dienstleister in eigener Verantwortung vorzunehmen.

7.2 Der Kunde erhält von GS1 nach Vertragsbeginn die Zugangsdaten für den Administratorenzugang für die Software per E-Mail zugesandt. Dem Kunden ist bekannt, dass eine Übersendung per E-Mail grundsätzlich nicht sicher ist und stellt GS1 bei Bedarf einen alternativen elektronischen Kanal für die Übersendung der Zugangsdaten zur Verfügung.

7.3 Wenn der Kunde Nutzer anlegen möchte, so muss er dies unter Angabe der Nutzerdaten über seinen Administratorenzugang durchführen. Die Nachweispflichten bei der Unterzeichnung von Lieferscheinen müssen die Kunden selbst sicherstellen.

## 8. Nutzungsrechte an der Software

8.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, erhält der Kunde ein einfaches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares, auf die Laufzeit dieses Vertrages zeitlich beschränktes Recht, auf die Software über das Internet zuzugreifen und die Software bestimmungsgemäß zu nutzen.

Die bestimmungsgemäße Nutzung umfasst den Abruf und die Anwendung der Software über das Internet, eine Bearbeitung der Software ist nicht gestattet. Die API-Schnittstelle darf nur dafür verwendet werden, ein kundeneigenes Frontend oder das Frontend eines Drittanbieters an die Software bestimmungsgemäß zum Abruf und der Darstellung der Daten anzubinden. Die API-Schnittstelle darf nicht verändert werden. Sofern der Kunde einen Dienstleister beauftragt, ist dieser durch den Kunden entsprechend zu verpflichten.

8.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software über die in den vorstehenden Absätzen eingeräumten Rechte hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen. Eine Nutzung ist nur im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebs gestattet.

Es ist dem Kunden insbesondere nicht erlaubt, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen oder zu verwerten, gleich ob durch Verkauf, Vermietung oder durch andere Verwertungsarten.

8.3 Der Kunde räumt GS1 die zur Durchführung des Vertrages notwendigen Nutzungsrechte an den Daten ein, die er im Zusammenhang mit der Nutzung der Software auf den zur Verfügung gestellten Speicherplatz überträgt. Dies umfasst das Recht, die Daten des Kunden bei Abfragen über das Internet zugänglich zu machen, sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie zum Zwecke der Datensicherung zu vervielfältigen. Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an diesen Daten und kann die Daten jederzeit, insbesondere nach Kündigung des Vertrages, herunterladen und / oder die Löschung einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht seitens GS1 besteht. Ebenso wenig steht GS1 das gesetzliche Vermieterpfandrecht (§562 BGB) zu. Eine Löschung kann jedoch frühestens nach Ablauf von zehn Wochen nach Abschluss der jeweiligen Lieferung erfolgen. Die Löschung kann seitens GS1 im Übrigen nur verweigert werden, soweit und solange GS1 gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

## 9. Unterbrechung der Erreichbarkeit

9.1 Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der Leistungsgegenstände sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist. Geplante und angekündigte Wartungsarbeiten gelten nicht als Ausfallzeiten. GS1 wird Wartungsarbeiten in der Regel mindestens 7 Tage vor deren Beginn ankündigen. Davon ausgenommen sind Updates, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Software dringend erforderlich sind.

9.2 GS1 bemüht sich, eine hohe Verfügbarkeit der Leistungsgegenstände zu gewährleisten. Die Mindestverfügbarkeit ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).

## 10. Pflichten des Kunden

10.1 Der Kunde verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Nutzung der Software keine Daten zu verarbeiten, die Gesetze, behördliche Auflagen oder die Rechte Dritter verletzen. Erkennt der Kunde, dass eine Verletzung dieser Pflicht vorliegt, hat er GS1 unverzüglich darüber zu unterrichten und die Verletzung zu unterbinden. Der Kunde wird GS1 diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter freistellen.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche der Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

10.3 Unbeschadet der Verpflichtung von GS1 zur Datensicherung ist der Kunde selbst für die Eingabe und Pflege seiner zur Nutzung der Leistungsgegenstände erforderlichen Daten verantwortlich.

10.4 Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten vor der Speicherung auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

10.5 Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten sowie die API-Keys geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

10.6 Der Kunde wird seine Nutzer dazu verpflichten, ihrerseits die für die Nutzung der Leistungsgegenstände unter diesem Vertrag geltenden Nutzungsbedingungen (**Anlage 2**) einzuhalten.

10.7 Der Kunde hat während der Vertragslaufzeit die allgemein notwendigen technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Leistungsgegenstände (z.B. ausreichende Bandbreite, gängiger aktueller Browser) zu gewährleisten. Andernfalls kann es zu einem fehlerhaften Betrieb führen, den GS1 nicht zu vertreten hat.

Besondere technische Voraussetzungen wird GS1 dem Kunden vor Vertragsschluss zur Kenntnis geben.

10.8 Der Kunde ist im Falle von Störungen, Funktionsausfällen oder Beeinträchtigungen der Leistungsgegenstände verpflichtet, GS1 nach Kenntniserlangung unverzüglich und so präzise wie möglich hierüber zu informieren. Unterlässt der Kunde eine solche Anzeige, so gilt § 536c BGB entsprechend. Ist zur Behebung der Störung der Zugriff auf den Zugang des Kunden im Wege der Fernwartung notwendig, so wird er GS1 diesen Zugriff ermöglichen.

## 11. Gebühren

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, die im Preisblatt (**Anlage 3**) angegebenen Gebühren (die „**Nutzungsgebühr**“) für die in Anspruch genommenen Leistungen (einschließlich optionaler Service-Leistungen) an GS1 zu zahlen.

11.2 Die Nutzungsgebühr wird erstmalig mit Rechnungsstellung unmittelbar nach Beginn der Laufzeit dieses Vertrags erhoben. Im Übrigen erfolgt die Abrechnung jährlich jeweils zum Beginn eines neuen Vertragsjahres durch Rechnungsstellung durch GS1 sowie nach jeweiliger automatischer Verlängerung der Laufzeit. Rechnungen sind vierzehn (14) Tage nach Übermittlung an den Kunden zur Zahlung fällig. Sämtliche Gebühren verstehen sich in Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

## 12. Gebührenanpassung

GS1 ist berechtigt, die Nutzungsgebühr gemäß Preisblatt (**Anlage 3**) wegen zusätzlicher Funktionalitäten der Software, Inflation, gestiegener Betriebs- oder sonstiger Kosten etc. unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden anzupassen. GS1 ist berechtigt, die Gebühren innerhalb eines Jahres, um maximal 10% zu erhöhen. GS1 wird die entsprechenden Veränderungen gegenüber dem Kunden transparent darlegen; GS1 ist jedoch nicht zur Offenlegung seiner Kalkulation verpflichtet. GS1 wird bei der Anpassung auch etwaige Kostenminderungen in angemessener Weise berücksichtigen und anrechnen. GS1 wird den Kunden rechtzeitig über eine geplante Gebührenanpassung in Textform informieren, spätestens sechs (6) Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden der Gebührenanpassung. Im Fall einer Gebührenanpassung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gebührenanpassung in Textform zu kündigen. Die Anpassung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er von dem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch macht und die vertraglichen Leistungen weiterhin in Anspruch nimmt. Hierauf wird GS1 den Kunden in der Information über die Gebührenanpassung hinweisen.

## 13. Gewährleistung und Haftung

13.1 GS1 leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Leistungsgegenstände und dafür, dass der Nutzung der Leistungsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.

13.2 GS1 überlässt bei Sachmängeln nach Wahl von GS1 dem Kunden entweder einen neuen, mangelfreien Leistungsgegenstand oder beseitigt den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist. Die Geltendmachung weiterer gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleibt hiervon unberührt.

GS1 kann dem Kunden darüber hinaus zumutbare Möglichkeiten zur Behebung des Mangels (*Workaround*) aufzeigen. Die Bereitstellung eines solchen Workarounds stellt keine Mängelbeseitigung im rechtlichen Sinne.

Bei Rechtsmängeln verschafft GS1 nach Wahl von GS1 dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den Leistungsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Leistungsgegenständen. Bei Rechtsmängeln wird GS1 den Kunden von allen Ansprüchen Dritter wegen von ihm zu vertretender Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung auf erstes Anfordern hin freistellen sowie die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung ersetzen.

13.3 Angaben zu Eigenschaften der Leistungsgegenstände, technische Daten und Spezifikationen im Angebot oder den Leistungsbeschreibungen sowie sonstigen vertragsrelevanten Dokumenten dienen allein der Beschreibung der jeweiligen Leistung. Sie sind nicht als Garantie (oder zugesicherte Eigenschaft) im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen. Garantieverprechen werden von GS1 nicht abgegeben.

13.4 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet GS1 Schadensersatz ausschließlich wie folgt:

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt;
- bei leichter Fahrlässigkeit nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens.

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

13.5 Der Kunde ist bei einer Nichtverfügbarkeit der Leistungsgegenstände, welche den in Ziffer 8 vereinbarten Umfang überschreitet, im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht dazu verpflichtet, die Lieferscheine manuell zu verarbeiten (per Scan, E-Mail, Excel o.Ä.).

13.6 GS1 übernimmt keine Haftung für die Inhalte der vom Kunden importierten Daten. Eine Überprüfung der Daten durch GS1 findet nicht statt.

13.7 Dem Kunden ist bekannt, dass im Zusammenhang mit dem Einsatz der Leistungsgegenstände auf mobilen Endgeräten einige Daten an die Dienstleister Google (Meta) und/oder Apple übermittelt werden. Hierzu zählen im Rahmen der Anfrage an die Server dieser Dienstleister auch IP-Adressen des anfragenden Geräts. Entsprechend sollten aus datenschutzrechtlichen Gründen ausschließlich Firmengeräte und keine privaten Geräte (BYOD) verwendet werden. Für die Verwendung privater Endgeräte übernimmt GS1 entsprechend keine Haftung.

13.8 Die verschuldensunabhängige Haftung von GS1 nach § 536 a Abs. (1), 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

13.9 Die Haftungsbegrenzungen gemäß vorstehenden Ziffern gelten nicht bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **14. Höhere Gewalt**

14.1 GS1 ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, soweit die Leistungsstörung auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.

14.2 Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Unruhen, Pandemien, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von GS1 nicht zu vertretende Umstände. Etwaige Leistungsstörungen von etwaigen Subunternehmern gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Subunternehmer seinerseits durch ein Ereignis gemäß S.1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung befreit ist.

14.3 Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

## **15. Vertragslaufzeit und Kündigung; Testphase**

15.1 Der Vertrag gilt zunächst für zwölf (12) Monate. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Ende der Laufzeit gekündigt wird.

15.2 Ungeachtet der Regelung in Ziffer 15.1 räumt GS1 dem Kunden für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen nach Abschluss des Vertrags die Möglichkeit ein Cloug4Log testweise zu nutzen („Testphase“). Bis zum Ende der Testphase besteht für den Kunden ein jederzeitiges Sonderkündigungsrecht. Macht der Kunde von

diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird anstelle der vollen Gebühren (s. **Anlage 3**) nur 1/12 des Jahresbeitrags sowie der Setup-Gebühr, welche ab dem 01.01.2027 erhoben wird, zur Zahlung fällig.

15.2 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt insbesondere vor, wenn

- eine Partei wiederholt gegen vertragswesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verstößt und den Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Unterlassung des Verstoßes nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder dem Kunden nicht zumutbar ist.; zu den vertragswesentlichen Pflichten zählt insbesondere die fristgerechte Zahlung der Gebühren.
- eine Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag eine deliktische Handlung begeht;
- eine Partei den Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise einstellt, und die unmittelbare Fortsetzung des Vertrages nicht durch einen Rechtsnachfolger gesichert ist.

15.3 Jede Kündigung hat in Textform zu erfolgen und wird mit Zugang bei GS1 wirksam.

15.4 Mit der Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, enden die vertraglichen Nutzungsrechte des Kunden.

15.5 Der Kunde kann bis zu einem Monat nach Beendigung des Vertrages die Herausgabe, der gemäß den Einschränkungen aus Ziffer 4.1. und 4.2 gespeicherten Daten in einem gängigen digitalen Format von GS1 verlangen. Die Herausgabe der Daten erfolgt nach Wahl des Kunden entweder durch Übergabe von Datenträgern oder durch Übersendung über ein Datennetz. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur weiteren Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten.

## **16. Sonstiges**

16.1 Ansprüche des Kunden aus der Verletzung einer Pflicht, die nicht in einem Mangel besteht, verjähren, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem betreffenden Schaden des Kunden um einen Personenschaden handelt. Ansprüche wegen Personenschäden verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand Köln.

16.3 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.

16.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

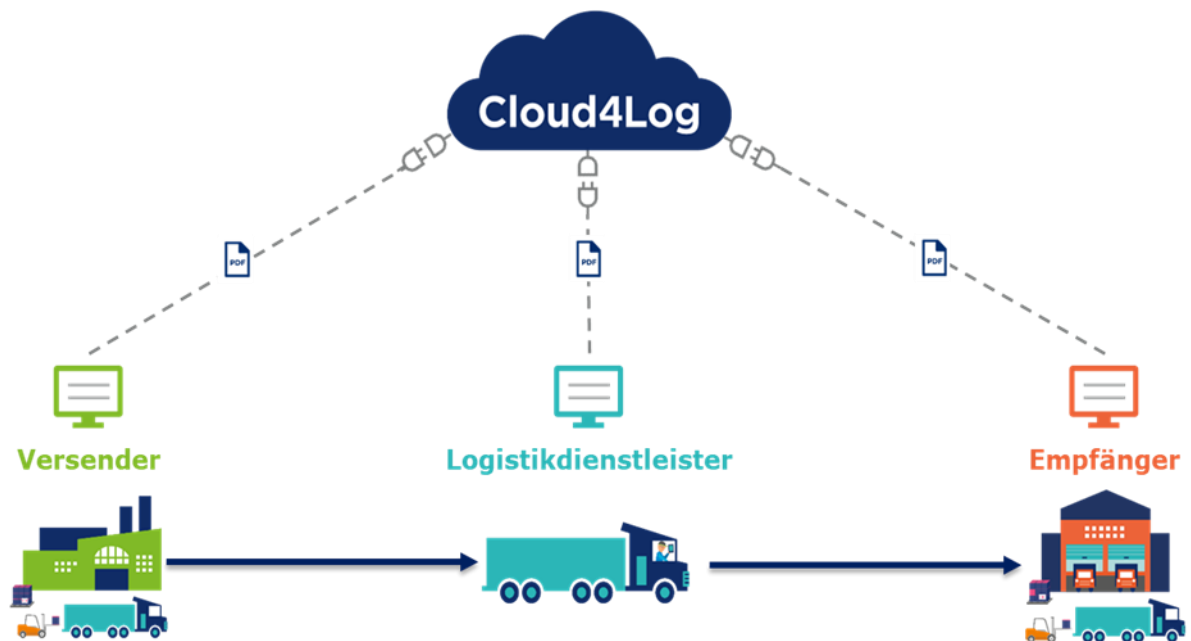
16.5 Sofern der Kunde die Software im elektronischen Geschäftsverkehr bucht, verzichtet der Kunde auf die Erfüllung der Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr nach § 312 i Abs. (1) Satz 1 Nr. 1 – 3 und Satz 2 BGB.

## Anlage 1 - Leistungsbeschreibung Cloud4Log

Mit Unterstützung der Bundesvereinigung Logistik und in Zusammenarbeit mit etablierten Unternehmen am Markt hat GS1 eine Community-Lösung entwickelt, welche die Digitalisierung des Lieferscheins aktiv vorantreibt – Cloud4Log.

### Cloud4Log zur Optimierung der Lieferkette.

Die Cloud4Log-Plattform bietet Unternehmen aus Industrie, Logistik und Handel die Möglichkeit, digitale Lieferscheine auszutauschen, jederzeit aufzurufen und mit Informationen anzureichern. Auf Basis der neutralen Rolle von GS1 und der Bundesvereinigung Logistik wird ein diskriminierungsfreier Austausch sensibler Unternehmensdaten sichergestellt. Durch eine offene Schnittstellendokumentation wird zudem jedem Unternehmen die Möglichkeit geboten, die Vorteile einer zentralen Cloud-Lösung für individuelle Zwecke zu nutzen. Auf diese Weise können Anwender bereits bestehende IT-Dienstleister und deren Systeme sowie eigene Systeme nutzen, wenn diese bereit sind, entsprechende Funktionalitäten in ihren Systemen zu ergänzen.



Darüber hinaus wird den Anwendern ein Basic-Frontend angeboten, welches keine Schnittstellenanbindung voraussetzt und jedem Unternehmen die Möglichkeit bietet, den Cloud4Log Service zu nutzen.

### Rollenbeschreibung

#### Warenversender

Der Warenversender hat die Möglichkeit, digitale Lieferscheine in der Cloud abzulegen und den Beteiligten Supply Chain Partnern Rechte bezogen auf die weitere Bearbeitung der digitalen Lieferscheine einzuräumen. Zudem ist er berechtigt, die digitalen Lieferscheine mit Informationen, die im Zusammenhang mit der Verladung stehen, anzureichern. Darüber hinaus kann er digitale Lieferscheindokumente jederzeit aufrufen, herunterladen und für seine Zwecke abspeichern.

#### Logistikdienstleister/Spediteur

Der mit dem Transport beauftragte Logistikdienstleister hat die Möglichkeit, ihm zugewiesene Lieferscheine in vollem Umfang einzusehen und kann Zugriffslinks auf diese Lieferscheine beliebig weitergeben (z.B. an einen Fahrer). Darüber hinaus ist er berechtigt, digitale Lieferscheindokumente jederzeit aufzurufen, herunterzuladen und für seine Zwecke zu archivieren.

Überdies hat der Logistikdienstleister/Spediteur die Möglichkeit, digitale Lieferscheine seines Versenders/Auftraggebers in der Cloud abzulegen und den Beteiligten Supply Chain Partnern Rechte bezogen auf die weitere Bearbeitung der digitalen Lieferscheine einzuräumen. Voraussetzung hierzu ist, dass alle Unternehmen der

Lieferkette Cloud4Log Vertragsteilnehmer sind. Zudem ist er berechtigt, die digitalen Lieferscheine mit Informationen, die im Zusammenhang mit der Verladung stehen, anzureichern. Darüber hinaus kann er digitale Lieferscheindokumente jederzeit aufrufen, herunterladen und für seine Zwecke abspeichern.

### **Warenempfänger**

Der Warenempfänger hat die Möglichkeit, ihm zugewiesene Lieferscheine in vollem Umfang einzusehen und ist berechtigt, digitale Lieferscheine mit Informationen, die im Zusammenhang mit der Entladung stehen, anzureichern (bspw. Quittierung des Fahrers, Anmerkung Lieferabweichungen). Dazu zählt auch die Bereitstellung von ergänzenden Informationen in anderen Dateiformaten wie beispielsweise Wareneingangsbelege aus Drittsystemen oder Schadensbilder. Darüber hinaus kann er digitale Lieferscheindokumente jederzeit aufrufen, herunterladen und für seine Zwecke abspeichern.

### **Cloud4Log Leistungsübersicht**

- Sicherer Austausch der Unternehmensdaten innerhalb von Cloud4Log
- Möglichkeit einer API-Anbindung zur automatisierten Datenübermittlung
- Das Basic-Frontend verfügt über folgende Funktionalitäten:
  - Einfacher Up- und Download von digitalen Lieferscheinen
  - Erfassung von Ladungsträgertauschvorgängen
  - Anfügen von weiteren Dokumenten möglich, zum Beispiel Palettscheine oder auch Schadensbilder
  - Erfassung von Lieferabweichungen
  - Flagging von Lieferscheinen mit Lieferabweichungen
  - User-Verwaltung über ein Admin-Panel
- Einsetzbar für:
  - Full Truck Load (FTL), direkte Transporte mit einer Lade- und einer Abladestelle (auch kleiner 34 Stellplätze)
  - Less Than Truck Load (LTL), direkte Transporte mit mehr als einer Lade- und einer Abladestelle.
  - Stückgut, indirekte Transporte mit mehreren Lade- und Abladestellen und einem oder mehreren Umschlägen

### **Cloud4Log Service Level**

- Der Cloud4Log Service ist 24 Stunden, 7 Tage pro Woche verfügbar
- Der Cloud4Log Service stellt eine Mindestverfügbarkeit von 99,5% pro Monat in der Zeit von 6:00 – 22:00 Uhr, Mo-Fr, außer an gesetzl. Feiertagen, sicher
- Der Service Desk ist von 06:00 – 22:00 Uhr, Mo-Fr, außer an gesetzl. Feiertagen, erreichbar

### **Cloud4Log Serviceleistungen**

- Support über den Service Desk
  - Kostenfreier Support per E-Mail oder über das Portal
  - Telefonische Hotline
  - Q&A
- Kostenfreie Einstiegs-Webinare
- Individuelle Webinare nach Abstimmung
- Kostenfreie Onboarding-Videos
- Individuelle Unterstützung & Beratung, z.B. bei der Anbindung an das Cloud4Log API

### **Cloud Lösungsarchitektur von Cloud4Log**

Die Umgebungen der Cloud4Log-Applikation werden in einer Public Cloud-Umgebung der Open Telekom Cloud (OTC) der Telekom betrieben. Alle im folgenden beschriebenen Eigenschaften, Mechanismen und Maßnahmen gelten für die Cloud4Log Applikation und werden angewandt:

Die Open Telekom Cloud entspricht nicht nur der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sondern ist zudem unter europäischem Management – und damit dem Zugriff ausländischer Behörden entzogen.

Zudem können ihre Dienste auf Wunsch so konfiguriert werden, dass sie den 2018 verschärften Kriterien für Georedundanz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entsprechen.

Die für den Cloud4Log-Betrieb vorgesehenen Twin-Core-Rechenzentren der Region Deutschland (Magdeburg, Biere) sind an unabhängige Stromtrassen angeschlossen mit Umspannwerken in direkter Nähe. Für den Fall der Fälle gewährleisten Notstromanlagen den zuverlässigen Betrieb der Rechenzentren für ein Minimum von 48 Stunden. Die Örtlichkeiten in Magdeburg und Biere sind sehr erdbeben- und hochwassersicher. Ansiedlungen, Flugschneisen oder Autobahnen sind im direkten Umkreis nicht vorhanden.

Erdwälle gegen Brachialangriffe, meterhohe Sicherheitszäune mit Stacheldraht sowie Überwachungskameras und Bewegungsmelder sichern die Rechenzentren von außen. Im Inneren erfolgt die Sicherung über ein Konzept mit u.a. Sicherheitsschleusen und Handscannern. Die Server-Racks sind mit Code-Schlössern gesichert. Speziell ausgebildetes Sicherheitspersonal sichert den gesamten Campus der Rechenzentren rund um die Uhr.

Die Rechenzentren sind durch ein Hochgeschwindigkeitsnetzwerk miteinander verbunden und von öffentlichen Netzen abgeschottet.

Mit den oben beschriebenen Eigenschaften ergibt sich somit eine Gesamtarchitektur, die einen Wiederanlauf (Recovery) des Produktionssystems nach einem Komplettausfall (Desaster) in der Regel innerhalb eines Tages ermöglicht.

Die OTC-Services werden regelmäßig von unabhängigen Dritten auditiert, in welchen u.a. die obigen Eigenschaften geprüft werden. Folgende Zertifizierungen liegen derzeit vor:

- TISAX Datenschutz Tisax
- TCDP 1.0 Datenschutz DEKRA
- SOC 1 Typ II, Kontrollen für die Finanzberichterstattung
- SOC 2 Typ II, Kontrollen zu Sicherheit, Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Datenschutz
- BSI C5
- ISO 27000 Familie (Informationssicherheit, Datenschutz)
- ISO 9001 Qualitätsmanagementsystems (QMS)
- ISO 22301 (BCM)

## Anlage 2 – Nutzungsbedingungen

Die Verwendung der Plattform Cloud4Log durch Endnutzer („**Nutzer**“) unterliegt den nachfolgenden Bedingungen.

### 1. Nutzung der Plattform

- (1) Um die Nutzung der Plattform zu ermöglichen, erhält der Nutzer entweder vom Anbieter selbst oder vom Administrator individuelle Zugangsdaten.
- (2) Die Kosten für die Nutzung trägt das Unternehmen, welchem der Nutzer angehört.

### 2. Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer wird im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform
  - die ihm übermittelten Zugangsdaten vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unbefugte Dritte weitergeben. Insbesondere wird der Nutzer sicherstellen, dass sein Zugang ausschließlich von ihm selbst genutzt wird und ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. Erlangt der Nutzer Kenntnis davon, dass die Zugangsdaten nicht länger sicher sind, hat der den Anbieter unverzüglich darüber zu informieren. Dieser wird ihm dann umgehend neue Zugangsdaten übermitteln.
  - die Plattform nicht missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere keine Inhalte mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten verwenden oder übermitteln.
  - keine Rechte Dritter (Patente, Marken, Namensrechte, Urheberrechte, Recht am eigenen Bild, Persönlichkeitsrechte) verletzen;
  - keine Daten Dritter, die Rückschlüsse auf die Identität eines Dritten zulassen einzustellen, es sei denn, dass der Dritte hierin ausdrücklich eingewilligt hat.
  - den Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte automatisiert Informationen oder Daten von der Plattform unbefugt abzurufen („**crawling**“) oder in Programme, die vom Anbieter betrieben werden einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datenbanken oder Daten-netze des Anbieters unbefugt einzudringen;
  - keine Viren, Würmer, Trojaner oder sonstigen Schadprogramme auf die Plattform übertragen.
  - keine Hilfsmittel, Algorithmen oder andere automatische Funktionen nutzen, um Seitenaufrufe oder Inhalte zu generieren.
- (2) Der Nutzer wird den Anbieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Plattform durch ihn beruhen. Erkennt der Nutzer oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß vorliegt, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung des Anbieters.

### 3. Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Nachteile, die dem Anbieter durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Plattform entstehen.
- (2) Der Anbieter ist nicht verpflichtet und darüber hinaus auch nicht in der Lage, die Rechtmäßigkeit von Inhalten Dritter auf der Plattform umfassend zu prüfen oder zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.
- (3) Sofern der Anbieter von rechtsverletzenden Inhalten Kenntnis erhält, werden die entsprechenden Inhalte unverzüglich entfernt.

### 4. Verstöße, Ausschluss von der Plattform

Verstößt ein Nutzer gegen diese Nutzungsbestimmungen, ist der Anbieter unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ihn für die Dauer des Vorliegens des Verstoßes von der Nutzung der Plattform zu sperren. Bei gravierenden Verstößen behält sich der Anbieter das Recht vor, einen Nutzer endgültig von der Nutzung der Plattform auszuschließen.

### 5. Sonstiges

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nutzungsbedingungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Anbieters, soweit der Nutzer Kaufmann ist. Ansonsten gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## Anlage 3 – Preisblatt Cloud4Log

Für die Nutzung von Cloud4Log hat der Kunde eine fixe Nutzungsgebühr zu zahlen, unabhängig von der Anzahl der übermittelten Dateien.

Die Höhe der Nutzungsgebühr ist gestaffelt nach dem Umsatz des Kunden. "Umsatz" des Kunden ist der Gesamtjahresumsatz des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe vor Steuern. Änderungen des Umsatzes des Kunden, die eine Einstufung in eine niedrige oder höhere Beitragsgruppe zur Folge haben, sind der GS1 schriftlich mitzuteilen. Bei Einkaufsvereinigungen und -genossenschaften, deren Unternehmensgegenstand der gemeinschaftliche Einkauf von Handelswaren für ihre Groß- und Einzelhandelsmitglieder ist, sind die Eingeschäftsumsätze zugrunde zu legen.

Zahlungspflichtig sind juristisch selbstständige und eigenständig bilanzierende Teilnehmer (aus Industrie, Handel, Dienstleistungssektor etc.) unabhängig davon, wie viele Lokationsnummern sie im Einzelnen für die organisatorische Abwicklung des Informationswesens benötigen und belegen. Hierunter fallen auch Konzessionsgeber, die für ausschließlich unter gleicher Marke arbeitende Konzessionäre - oder Muttergesellschaften, die für ihre 100%igen inländischen Tochtergesellschaften, die jährliche Nutzungspreise nach u.g. Staffel mit entrichten.

### Nutzungsgebühr und Sonderregelungen

#### 1. **Standardkonditionen**

Für Vertragsabschlüsse **ab dem 01.07.2026** kommt die reguläre jährliche Standardgebühr zur Anwendung (s. nachfolgende Übersicht „Standardkonditionen“).

#### 2. **Konditionen für Vertragsabschlüsse bis zum 31.06.2026 (Early Adopter)**

Für Vertragsabschlüsse, die **bis einschließlich zum 30.06.2026** erfolgen, wird ein Nachlass in Höhe von 33 % auf die reguläre jährliche Standardgebühr gewährt (s. nachfolgende Übersicht „Konditionen Early Adopter“). Dieser Nachlass gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrages. Die Inanspruchnahme des Early Adopter Bonus setzt voraus, dass das Unternehmen Cloud4Log innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss aktiv nutzt. Als aktive Nutzung gilt die Teilnahme am erfolgreichen Austausch von Lieferscheinen in einer der Cloud4Log-Rollen über die Plattform. Sollte die aktive Nutzung innerhalb des genannten Zeitraums nicht erfolgen, behält sich GS1 das Recht vor, den gewährten Bonus rückwirkend zu widerrufen.

#### 3. **Konditionen für Vertragsabschlüsse ab dem 01.01.2027**

Für Vertragsabschlüsse **ab dem 01.01.2027** wird zusätzlich zur regulären jährlichen Standardgebühr eine einmalige Setup-Gebühr in Höhe von 25 % des jeweiligen Beitragsgruppen-Entgelts erhoben (s. nachfolgende Übersicht „Konditionen Setup-Gebühr“).

## Übersicht „Standardkonditionen“

Beitragsgruppe (Gesamtjahresumsatz) (in EUR)	Standardkonditionen (jährlich) (in EUR)
T1	249
1 (< 5 Mio.)	399
2 (5 - 25 Mio.)	1.099
3 (25 - 50 Mio.)	1.799
4 (50 - 250 Mio.)	4.999
5 (250 - 500 Mio.)	7.099
6 (0,5 - 1,25 Mrd.)	10.699
7 (1,25 - 2,5 Mrd.)	14.699
8 (2,5 - 5 Mrd.)	18.499
9 (5 - 7,5 Mrd.)	23.899
10 (7,5 -10 Mrd.)	29.399
11 (10 - 15 Mrd.)	53.899
12 (> 15 Mrd.)	79.599

## Übersicht „Konditionen Early Adopter“

Beitragsgruppe (Gesamtjahresumsatz) (in EUR)	Konditionen Early Adopter (jährlich) (in EUR)
T1	167
1 (< 5 Mio.)	267
2 (5 - 25 Mio.)	736
3 (25 - 50 Mio.)	1.205
4 (50 - 250 Mio.)	3.349
5 (250 - 500 Mio.)	4.756
6 (0,5 - 1,25 Mrd.)	7.168
7 (1,25 - 2,5 Mrd.)	9.848
8 (2,5 - 5 Mrd.)	12.394
9 (5 - 7,5 Mrd.)	16.012
10 (7,5 -10 Mrd.)	19.697
11 (10 - 15 Mrd.)	36.112
12 (> 15 Mrd.)	53.331

## Übersicht „Konditionen Setup-Gebühr“

Beitragsgruppe (Gesamtjahresumsatz) (in EUR)	Konditionen Setup-Gebühr (einmalig zusätzlich zur Jahresgebühr bei Vertragsschlüssen ab 01.01.2027) (in EUR)
T1	62
1 (< 5 Mio.)	100
2 (5 - 25 Mio.)	275
3 (25 - 50 Mio.)	450
4 (50 - 250 Mio.)	1.250
5 (250 - 500 Mio.)	1.775
6 (0,5 - 1,25 Mrd.)	2.675
7 (1,25 - 2,5 Mrd.)	3.675
8 (2,5 - 5 Mrd.)	4.625
9 (5 - 7,5 Mrd.)	5.975
10 (7,5 - 10 Mrd.)	7.350
11 (10 - 15 Mrd.)	13.475
12 (> 15 Mrd.)	19.900

## Kosten für optionale Service-Leistungen

Bepreiste Leistung	Einheit	Preis
<b>1 Nutzung C4L Service Desk</b>		
E-Mail / Portal / telefonische Hotline		Kostenlos
<b>2 Cloud4Log Ausbildung / Training</b>		
Webinare		Kostenlos
Individuelle Webinare		Auf Anfrage
<b>3 Beratung &amp; Unterstützung</b>		
GS1 Germany	Pro Tag	EUR 1.500
Telekom / T-Systems	Pro Tag/mind. 5 Tage	EUR 1.090

## **Kontakt**

GS1 Germany GmbH

Stolberger Str. 108 a, 50933 Köln

Geschäftsführer:

Thomas Fell

T +49 (0)221 94714-0

F +49 (0)221 94714-990

E [info@gs1.de](mailto:info@gs1.de)

[www.gs1-germany.de](http://www.gs1-germany.de)

© 2025 GS1 Germany GmbH, Köln